

Verein Zirkusquartier Zürich

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Zirkusquartier Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Kulturförderung mit Fokus auf Kinder und Jugendliche. Insbesondere fördert und unterstützt er innovative, erlebnisbezogene Formen der darstellenden Künste (namentlich Theater, Tanz und Zirkus).

Der Verein betreibt zu diesem Zweck ein Kultur- und Quartierzentrum in Zürich Albisrieden und realisiert Projekte und Produktionen. Dieser Standort ist auch die Produktionsstätte des «Zirkus Chnopf».

Die Angebote und Arbeitsweisen des Vereins sind niederschwellig, sie fördern Diversität und Teilhabe und stehen allen Bildungsniveaus und sozialen Schichten offen.

Im Rahmen des Vereinszwecks pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit dem «Verein Zirkus Chnopf» und anderen lokalen Tanz- und Theaterschaffenden.

Zur Zweckerfüllung kann der Verein Liegenschaften erwerben, mieten, pachten, verwalten und veräussern und alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienlich sind. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und er strebt keinen Gewinn an.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen Dritter und Erträge aller Art.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins sind während ihrer Anstellung ohne Weiteres Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands sind von Amtes wegen Vereinsmitglieder. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Der Beitritt kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand entscheidet auch über die Anerkennung einer ehrenamtlichen Mitarbeit.

5. Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins sind während ihrer Anstellung von dieser Verpflichtung befreit. Keinen Mitgliederbeitrag schulden ferner Personen, die regelmässig ehrenamtlich im Betrieb des Vereins mitarbeiten.

Eintretende Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das volle Jahr, in welchem sie aufgenommen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder der ehrenamtlichen Mitarbeit.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die entsprechende Erklärung muss vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung des betreffenden Jahres beim Vorstand einlangen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahrs.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

10. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich vor dem 30. Juni nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Abänderung der Statuten
2. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands

3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten zwingend vorbehalten sind.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der vertretenen Stimmen. Für Statutenänderungen und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

11. Traktanden

Beschlüsse können einzig über die Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die der Vorstand in der Traktandenliste festsetzt.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sechs Personen.

Dem Vorstand müssen mindestens je eine Fachperson aus den Bereichen Zirkus, Kindertheater, Jugendtheater und Recht / Finanzen sowie ein Mitglied des Leitungsteams des «Verein Zirkus Chnopf» angehören.

13. Geschäftsführung

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere führt der Vorstand die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann die Geschäftsführung an eine Drittperson delegieren.

14. Wahl

Der Vorstand ergänzt seine Mitglieder selbst (Kooptation). Der Vorstand konstituiert sich selbst.

16. Organisationsreglement

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement. Er regelt darin insbesondere

- die Geschäftsführung
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Organisation der Sitzungen
- die Beschlussfassung
- eine allfällige Spesenentschädigung

17. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Dies kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person bestehen. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

18. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds zusammen mit der Geschäftsleitung.

19. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

20. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den «Verein Zirkus Chnopf». Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, fällt es an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

21. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19.2.2019 angenommen worden und treten rückwirkend am 1.1.2019 in Kraft.

Konrad Utzinger

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Utzinger', written over a horizontal line.

Zürich, 19.2.2019